

## **IHKN-Stellungnahme Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen**

Für das Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne stelle ich Ihnen die Stellungnahme der IHK Niedersachsen zum Richtlinienentwurf „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ zur Verfügung.

In gestörten Märkten ist eine kurzfristige Intervention durch den Staat sinnvoll und nachvollziehbar, entweder, um den Unternehmen durch die akute Krisensituation zu helfen oder, um sie in die Lage zu versetzen, sich durch Anpassungen des Geschäftsmodells etc. auf das neue Umfeld einstellen zu können. Eine dauerhafte Intervention des Staates ist hingegen ordnungspolitisch weder sinnvoll noch finanzierbar. So würden beispielsweise bereits Anträge von 1.000 Unternehmen über den Maximalbetrag ausreichen, um das Fördervolumen von 200 Mio. € auszuschöpfen. Allerdings halten wir es für nicht unwahrscheinlich, dass die Bedingungen, die an die Gewährung dieses Förderprogramms geknüpft sind, so rigoros ausgefallen sind, dass das zur Verfügung stehende Fördervolumen bei weitem nicht ausgenutzt werden könnte.

Vor diesem Hintergrund stellt sich u. E. einerseits die Frage, ob (analog zum Programm „Energiekrise: Thüringer Existenzsicherungsprogramm (ThürExSi)“) auch in Niedersachsen die Aspekte Strom, Gas und Fernwärme gefördert werden sollten, zumal uns diverse Unternehmen die Rückmeldung gegeben haben, dass sie im Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) nicht antragsberechtigt seien bzw. die entsprechenden Antragsvoraussetzungen nicht erfüllten. Andererseits stellt sich die Frage, ob dieses in die Vergangenheit gerichtete Förderprogramm überhaupt erforderlich ist, zumal die Unternehmen in den allermeisten Fällen für den als Antragsvoraussetzung notwendigen negativen Cash-Flow bereits finanzielle Lösungen gefunden haben sollten. Stattdessen sollte das Land Niedersachsen insbesondere in Anbetracht der vielfach erst im kommenden Jahr – trotz Bremsen - greifenden Energiekostensprünge prüfen, ob es besser wäre, etwaige Lücken in der ab 2023 vorgesehenen Förderkulisse des Bundes nach Möglichkeit zu schließen.

Die folgenden Ausführungen basieren auf der Annahme, dass die „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ in ihrer Grundausrichtung bestehen bleibt:

Grundsätzlich begrüßen wir die Fokussierung der Förderrichtlinie „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ auf Unternehmen, die durch gestiegene Kosten in existenzielle Probleme geraten sind. Dadurch sollten sich zum einen Mitnahmeeffekte verringern

und zum anderen betroffene Unternehmen intensiver unterstützen lassen. Gleichzeitig besteht allerdings die Gefahr, dass Unternehmen gefördert werden, die nicht über die notwendige wirtschaftliche Substanz verfügen, um die noch kommenden Krisenmonate zu überstehen.

Die Begrenzung auf KMU wird ebenfalls grundsätzlich begrüßt. So war bei der Corona-Krise zu beobachten, dass große Unternehmen die notwendige Liquidität nicht aus Zuschussprogrammen geschöpft haben. Allerdings ist kritisch anzumerken, dass sich seitdem die Rahmenbedingungen verändert haben. Zum einen kann es sein, dass die Eigenmittel der Unternehmen niedriger sind als zu „Corona-Zeiten“ und zum anderen hat sich das Zinsniveau seitdem deutlich erhöht.

Der Ausschlussgrund „Förderung nach dem EKDP“ ist nur auf den ersten Blick unkritisch. So ist das EKDP nicht auf KMU zugeschnitten. Allerdings thematisiert das EKDP die Energiekosten und damit einen anderen Aspekt als die „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“, die auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe fokussiert. In der Folge sollte eine Förderung durch das EKDP kein Ausschlusskriterium für einen Antrag im Landesprogramm sein und dieser Passus aus der Richtlinie gestrichen werden.

Der grundsätzliche Ansatz dieser Richtlinie, sich beim Förderzeitraum weitgehend vor die relevanten Bundeshilfen zu setzen, damit die in ihrer Existenz gefährdeten Unternehmen überhaupt noch „da sind“, wenn die Bundeshilfen verfügbar sind, halten wir für sinnvoll. Wichtig ist dabei, dass die Förderprogramme klar voneinander abgegrenzt bleiben, so dass aufwändige nachträgliche Verrechnungen vermieden werden.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat am 24. Februar 2022 begonnen. Da die Förderrichtlinie den Zeitraum Juli bis Dezember 2022 abdeckt, könnten Unternehmen benachteiligt werden, die bereits früh deutlich gestiegene Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu verzeichnen hatten. Demgegenüber hat der gewählte Förderzeitraum den Vorteil, dass der Referenzzeitraum Juli bis Dezember 2021 kaum durch die Corona-Pandemie geprägt war.

Eine zeitnahe Auszahlung des Förderprogramms ist aus unserer Sicht erforderlich, um die Liquidität der Unternehmen aufrecht zu halten. Die geplanten Abschlagszahlungen werden begrüßt.

Die abschließenden Auszahlungen sollten möglichst zeitnah nach dem Ende der Antragsfrist erfolgen. Die Idee, die Förderquote dieser Wirtschaftshilfe erst nach Eingang aller Förderanträge (Frist Ende Februar 2023) festzulegen, wird begrüßt. Auf diese Weise lassen sich die bei einigen Corona-Hilfen leider zu beobachtenden Probleme vermeiden, die bei Verwendung des Windhundprinzips entstanden waren, sofern das Programm tatsächlich überzeichnet werden sollte.

Die Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn sich in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (ohne Strom, Gas, Fernwärme) verdoppelt haben. Diese Kausalität wird sicherlich in vielen Fällen nur mittelbar gegeben sein, so dass eine „Beweisführung“ schwierig wird. Von einer individuellen Nachweispflicht der Betroffenheit durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine sollte abgesehen und stattdessen anhand einer Positivliste der

Kreis der antragsberechtigten Unternehmen bzw. Branchen definiert werden. Ergänzend könnten Unternehmen aus einer außerhalb der Positivliste liegenden Branche ihre Betroffenheit individuell nachweisen. Ansonsten könnte dieser Passus dazu führen, dass Unternehmen, deren Antragstellung sowohl möglich als auch wünschenswert wäre, davor aus Sorge vor späteren Restriktionen zurückschrecken.

Ein negatives Ergebnis bei einer GmbH (inkl. einer Vergütung der Geschäftsführung) ist etwas anderes als bei einem Einzelunternehmen (exklusive einer Vergütung der Geschäftsführung). Hier sollte geprüft werden, ob bei Einzelunternehmen pauschal eine fiktive Vergütung für die Geschäftsführung in Höhe von 10.000 € angesetzt werden kann. Außerdem stellt sich die Frage, ob Unternehmen benachteiligt werden, wenn sie beispielsweise durch ein angepasstes bzw. vorsichtiges Entnahmeverhalten für ein (gerade noch) positives Ergebnis gesorgt haben.

Die Administration dieses Förderprogramms wird sowohl für die NBank als auch für die prüfenden Dritten sehr anspruchsvoll. Deswegen sollte darauf geachtet werden, dass das Programm so bürokratiearm wie möglich ausgestaltet wird.

Die Fragestellung, wie ein antragstellendes Unternehmen die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz darstellen kann, sollte konkret definiert sein. Eine Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung ohne entsprechende Hilfszahlungen bis zum Jahresende 2023 könnte eine Möglichkeit sein.

Auch ansonsten sollten die „Antragsstellungsbürokratie“ möglichst geringgehalten werden. So sieht die geplante „Härtefallregelung KMU Energie“ des Bundes als Antragsvoraussetzung eine positive Fortführungsprognose vor. Diese Unterlagen sollten auch auf Landesebene im gleichen Zeitraum nutzbar sein. In diesem Zusammenhang wäre auf einheitliche Anforderungen z. B. beim Nachweis der Zahlungsunfähigkeit zu achten.

Es sollte geprüft werden, ob die Kosten für die prüfenden Dritten pauschalisiert Teil der Förderung sein können.

Unklar ist, welche Form die vom Unternehmen zu erstellende positive Fortführungsprognose haben muss, zumal dieser Begriff über Sanierungsgutachten gem. IDW S6 bereits besetzt ist.

Der gem. Förderrichtlinie geforderte Nachweis für „gesicherte Dauerarbeitsplätze und Ausbildungsplätze“ (vgl. 6.3) sollte noch präzisiert werden, zumal gerade Unternehmen gefördert werden sollen, deren Existenz bedroht ist.

Die unterjährige Ermittlung eines negativen Cashflows bzw. eines negativen Ergebnisses aus der Einnahme-Überschussrechnung muss gemäß Richtlinie bereits durch einen prüfenden Dritten erfolgt sein (vgl. 4.2), bevor die Antragstellung erfolgen kann. Ob bei diesen allerdings bereits die Zahlen der letzten Monate aufbereitet vorliegen, damit innerhalb der Antragsfrist bis zum 28. Februar 2023 die Anträge gestellt werden können, ist nicht sicher. Die prüfenden Dritten sind zudem insbesondere durch die Corona-Hilfen sowie die Grundsteuerreform sehr stark belastet.

Die NBank wird durch diese Förderrichtlinie ggf. andere Aufgaben zurückstellen müssen. Hier sollte noch eine klarere „Folgekostenabschätzung“ erfolgen, damit nicht

verzögerte Auszahlungen an andere Stelle die Schwierigkeiten der Unternehmen erst bedingen.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass vermutlich im Laufe der Antragstellung spezifische Problemstellungen auftauchen (Beispiel: Vielen Unternehmen sind hohe Zusatzkosten durch Fuel Switch entstanden. Werden diese mit einbezogen, also die dabei entstandenen Ausgaben kumuliert oder je Posten betrachtet? Wenn beispielsweise in diesem Jahr Heizöl beschafft worden ist, im letzten Jahr aber nicht, zählt das dann insgesamt als Ausgabenanstieg? Dabei ist auch zu beachten, dass der bürokratische Aufwand erheblich wäre, wenn diese Sachverhalte je Posten nachgewiesen werden müssten.) Diese Fragen sollten dann – analog zu den Corona-Hilfen – mit Hilfe von sich stetig weiterentwickelnden FAQ-Liste geklärt werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Guido Langemann  
IHKN-Sprecher Wirtschaftsförderung und Gründung

Für Rückfragen:  
IHK Niedersachsen (IHKN)  
Königstr. 19  
30175 Hannover  
Tel. 0511 920901-10  
Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)